--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Weitere Abfederung von übermäßigen Preissteigerungen bei besonders gängigen Treibstoffen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Nähere Regelung der temporären Ermäßigung bei besonders gängigen Treibstoffen auf Basis der im MinStG 2022 vorgesehenen Verordnungsermächtigung

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	-30.077	0	0	0	0
Nettofinanzierung Länder	-9.487	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	-5.436	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**-45.000**	**0**	**0**	**0**	**0**

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Bezüglich der Höhe der ermäßigten Steuersätze ist die Energiebesteuerungs-Richtlinie (2003/96/EG) zu berücksichtigen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Treibstoffpreisabfederungsverordnung November 2026

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Finanzen		
Titel des Vorhabens:	Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Umsetzung eines temporären Mechanismus zur Abfederung von übermäßigen Preissteigerungen bei Treibstoffen im November 2026 (Treibstoffpreisabfederungsverordnung November 2026)		
Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	27.10.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die weltpolitische Situation führte zu einem rasanten Anstieg der Ölpreise und in der Folge zu massiven Preissteigerungen von Treibstoffen.

Im Frühjahr 2026 nahm die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket an, mit dem sichergestellt werden soll, dass weder der Staat von außerordentlichen Einnahmen noch die Energieunternehmen von außerordentlichen Gewinnen in dieser Krisensituation profitieren. Mit der Änderung des MinStG 2022, Novelle BGBl. I Nr. 12/2026, wurde diese gesetzliche Grundlage für einen temporären Mechanismus zur Abfederung von übermäßigen Preissteigerungen bei Treibstoffen geschaffen, wobei das Ausmaß der Steuermäßigung bis einschließlich September 2026 budgetneutral durch die Mehreinnahmen an Umsatzsteuer begrenzt war.

In Reaktion auf anhaltend rasante Preissteigerungen bei Treibstoffen wurde durch eine weitere Novelle des Mineralölsteuergesetzes 2022 (Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2026) für die Monate Oktober und November 2026 eine stärkere Senkung der Mineralölsteuersätze bei besonders gängigen Treibstoffen ermöglicht.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Digi-Ready-Check

Ein Digi-Ready-Check ist nicht erforderlich.

Erläuterungen:
Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben handelt es sich ausschließlich um Anpassungen von Beträgen.

Ziele

Ziel 1: Weitere Abfederung von übermäßigen Preissteigerungen bei besonders gängigen Treibstoffen

Beschreibung des Ziels:

Durch die dem Ziel zugeordnete Maßnahme sollen die Details der temporären Senkung der Steuersätze, die im Rahmen der Änderung des Mineralölsteuergesetzes 2022 beschlossen wurde, näher geregelt werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Nähere Regelung der temporären Ermäßigung bei besonders gängigen Treibstoffen auf Basis der im MinStG 2022 vorgesehenen Verordnungsermächtigung

Maßnahmen

Maßnahme 1: Nähere Regelung der temporären Ermäßigung bei besonders gängigen Treibstoffen auf Basis der im MinStG 2022 vorgesehenen Verordnungsermächtigung

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die vorliegende Verordnung soll für den Kalendermonat November 2026 eine Absenkung der Steuersätze in der Höhe von jeweils 67 Euro je 1.000 l bzw. 6,7 Cent je Liter bei Benzin und Diesel (Gasöl) vorgesehen werden.

Durch die Neuregelung werden EU-rechtliche Vorgaben berücksichtigt, die Mindestsätze der Richtlinie 2003/96/EG (Energiebesteuerungsrichtlinie) werden eingehalten.

Die Senkung der Mineralölsteuer erhöht die Leistbarkeit von grundlegenden Bedürfnissen (Treibstoffkosten) - dadurch wird die erhebliche materielle Deprivation geringfügig verbessert. Besonders betroffen von den gestiegenen Spritpreisen sind ärmere Haushalte, die auf das Auto angewiesen sind. Gerade diese Haushalte werden durch die Spritpreisbremse unterstützt (vgl. Momentum Institut (2026): Spritpreisbremse drückt Mehrkosten aufgrund steigender Treibstoffpreise um ein Fünftel). Betrachtet man alle Haushalte ist der Anteil der jährlichen Abgaben für Treibstoffe im untersten Dezil am höchsten, wirkt sonst aber nur schwach regressiv, besonders bedingt durch den steigenden PKW-Besitz in höheren Einkommensschichten (vgl. Statistik Austria (2021): Energieabgaben und Verteilungswirkungen).

Neben der Entlastung privater Haushalte leistet die Maßnahme auch einen Beitrag, die wirtschaftliche Belastung von Unternehmen infolge der gestiegenen Treibstoffkosten abzufedern. Die Maßnahme kann somit dazu beitragen, den durch Treibstoffpreise verursachten Kostendruck auf Unternehmen zu begrenzen und die Stabilität der Versorgungsketten zu unterstützen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Weitere Abfederung von übermäßigen Preissteigerungen bei besonders gängigen Treibstoffen

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	**-45.000**	**-45.000**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	-30.077	-30.077	0	0	0	0
davon Länder	-9.487	-9.487	0	0	0	0
davon Gemeinden	-5.436	-5.436	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**-45.000**	**-45.000**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	-30.077	-30.077	0	0	0	0
davon Länder	-9.487	-9.487	0	0	0	0
davon Gemeinden	-5.436	-5.436	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	**-45.000**	**-45.000**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	-30.077	-30.077	0	0	0	0
davon Länder	-9.487	-9.487	0	0	0	0
davon Gemeinden	-5.436	-5.436	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**-45.000**	**-45.000**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	-30.077	-30.077	0	0	0	0
davon Länder	-9.487	-9.487	0	0	0	0
davon Gemeinden	-5.436	-5.436	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen nachfrageseitigen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft.

Erläuterung:
Durch das Vorhaben wird die Kaufkraft der betroffenen Haushalte und damit die Nachfrage stabilisiert. Ohne diese Maßnahme würde es zu kaufkraftverlustbedingten Nachfragerückgängen kommen.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden oder Treibhausgasen

Erläuterung:

Die Stabilisierung der Nachfrage gegenüber der Nicht-Anpassung der Mineralölsteuersätze (Vergleichsszenario) geht mit negativen Effekten auf die Feinstaubemissionen bzw. Stickstoffoxidemissionen einher. Es wird jedoch angenommen, dass die Effekte aufgrund der zeitlichen Beschränkung und dem geringfügigen Ausmaß der Senkung unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle liegen.

Auswirkungen auf das Klima

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen

Erläuterung:

Die Stabilisierung der Nachfrage gegenüber der Nicht-Anpassung der Mineralölsteuersätze (Vergleichsszenario) geht mit negativen Effekten auf die Treibhausgasemissionen einher, da insbesondere Preissignale abgeschwächt werden. Die Effekte liegen aufgrund der zeitlichen Beschränkung und dem Ausmaß der Senkung unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle. Für die Abschätzung der Wesentlichkeit der Maßnahme wurde das Klimacheck-Tool verwendet.

Anhang

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	-30.077				
Länder	-9.487				
Gemeinden	-5.436				
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	-45.000				

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Senkung der Mineralölsteuersätze	Bund	1	-30.076.650,00								
Senkung der Mineralölsteuersätz	Länder	1	-9.486.900,00								

e

Senkung der Mineralölsteuersätze	Gemeinden	1	-5.436.450,00

e

Die Umsetzung führt im WFA Betrachtungszeitraum (bis 2030) zu finanziellen Mindereinnahmen in der Mineralölsteuer in Höhe von rund 45 Millionen Euro. Die Schätzung basiert auf dem Verbrauch des Vergleichsmonats des Vorjahres.

Verteilung der Erträge und Aufwendungen zwischen den Gebietskörperschaften:

Abg. mit einh. Schlüssel außer USt, ESt u KöSt: Bund: 66,837 %, Länder: 21,082 %, Gemeinden: 12,081 %

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungs-dimension	**Subdimension der Wirkungsdimension**	**Wesentlichkeitskriterium**
Gesamt-wirtschaft	Nachfrage	Nachfrageveränderung in Höhe von 40 Mio. € (budgetwirksam oder durch private Nachfrage)
Umwelt	Luft	- Veränderung der gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM10 um mehr als 3,5 Tonnen pro Jahr oder von Stickstoffoxiden um mehr als 14 Tonnen pro Jahr oder
Klima	Treibhausgase und Kohlenstoffspeicherung	- Zu- oder Abnahme der Treibhausgasemissionen oder Kohlenstoffspeicherung in Österreich ab Realisierung des Vorhabens von mehr als - 8 500 Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent in zumindest einem der nächsten fünf Jahre, oder - 35 000 Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent in Summe der nächsten fünf Jahre

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
Fachversion: 1
Deploy: 3.1.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 28.10.2026 14:37:50
WFA Version: 1.1
OID: 6600
B2|C0|D0|G0|H0|L0|M2

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-10-28T14:37:57+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	